

Mitarbeiterunterweisung „Schweigepflicht“

Praxis:

Unterweisung über die Verschwiegenheitsverpflichtung

Frau/Herr	
wohnhaft in	
wurde heute von mir,	

(Zahnärztin / Zahnarzt)

eingehend mündlich darüber unterwiesen, dass sie bzw. er zur absoluten Verschwiegenheit über alle Tatsachen und Begebenheiten, die ihr bzw. ihm in der Eigenschaft als Mitarbeiterin / Mitarbeiter meiner Praxis anvertraut oder bekannt werden bzw. bekannt geworden sind, verpflichtet ist.

Hierzu gehören auch sämtliche wirtschaftlichen, finanziellen, privaten oder sonstigen Umstände, die ihr bzw. ihm über Patienten mitgeteilt oder bekannt werden.

Sie bzw. er wurde des Weiteren darüber unterwiesen, dass auch nahen Angehörigen der Patienten nicht unbefugt Auskunft erteilt werden darf.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf schriftliche Mitteilungen der Patienten, Dokumentationen und Aufzeichnungen über Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.

Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter wurde ebenfalls darüber unterwiesen, dass die Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses bei Nichtübernahme bzw. nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses weiter besteht.

Im Rahmen der Unterweisung wurde auf § 203 Strafgesetzbuch ("Verletzung von Privatgeheimnissen") verwiesen.

Der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter wurde eine Kopie der Unterweisung ausgehändigt.

	Unterschrift Inhaber/in:	
<i>Datum</i>		

Unterschrift Mitarbeiter/in: